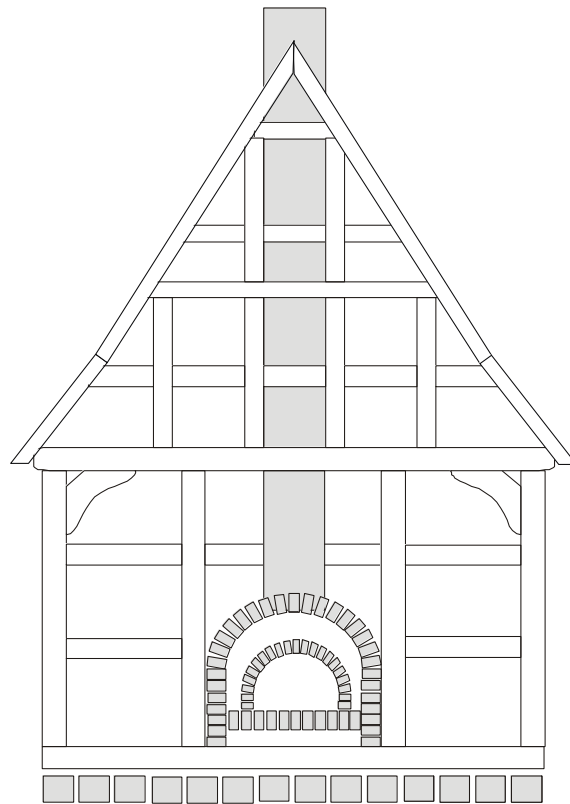


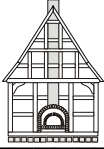
Luttumer Heimatverein e. V.

Satzung



**Satzungsänderung nach Genehmigung durch die
Mitgliederversammlung am 06.03.2024**

Neugründung des Luttumer Heimatvereins e. V.
am 15. April 2010 in der Luttumer Dorfscheune



Lutsumer Heimatverein e. V.

Satzung

| Inhalt der Satzung: | Seite |
|--|--------------|
| § 1 Name und Sitz..... | 3 |
| § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Ende der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 6 |
| § 7 Das Geschäftsjahr | 6 |
| § 8 Die Organe des Vereins | 6 |
| § 9 Die Mitgliederversammlung | 6 |
| § 10 Der Vorstand..... | 8 |
| § 11 Erweiterter Vorstand | 9 |
| § 12 Vorstandswahlen | 9 |
| § 13 Kassenprüfer | 9 |
| § 14 Fach- und Arbeitsgruppen | 9 |
| § 15 Satzungsänderungen | 10 |
| § 16 Auflösung des Vereins..... | 10 |
| § 17 Inkrafttreten..... | 10 |



Luttumer Heimatverein e. V.

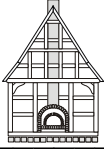
Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Luttumer Heimatverein“ e. V.
- 2) Der Sitz ist in Luttum, Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung der Ortsverschönerung
 - die Förderung der Kultur
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung der Altenhilfe
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege der heimatlichen Landschaft insbesondere der Erhalt der heimischen Obstbäume und Obstbaumpflege auf gemeindeeigenen Plätzen
 - die Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes – Gerätschaften, Mobiliar, Dokumente, Texte und Fotos
 - die Präsentation und Ausstellung des heimatlichen Kulturgutes in der Dorfscheune
 - Erhalt des historischen Backhauses aus dem 17. Jahrhundert mit Vorführungen über den Zweck und die Funktion eines Backhauses in einem Dorf
 - Informationsveranstaltungen über dörfliche Bräuche in der Dorfscheune, z. B. zum Backen im Steinbackofen nach alter Tradition, und deren Veranschaulichung, z. B. durch Beteiligung am Erntefest
 - Wahrung der plattdeutschen Sprache durch Gesprächskreise, Lesungen, Vorträge und Theateraufführungen
 - gemeinsame Chorproben und offenes Singen, musikalische Veranstaltungen und Konzerte
 - Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, in denen Theater, Sprache, altes Handwerk, Kunst, Musik und Liedgut gepflegt werden
 - Ferienspaß-Aktionen sowie kreative Angebote für Kinder und Jugendliche
 - kultureller und sozialer Austausch zwischen Menschen verschiedener Generationen und sozialer Schichten
 - Gesprächsgruppen, z. B. Seniorennachmittag, Spieleabend, traditionelle Back- und Kochkunst im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe
- 3) Der Verein übt seine Aufgaben in der Ortschaft Luttum und Gemarkung aus.
- 4) Zur besonderen Aufgabe des Vereins gehört es, die Bedeutung der in Absatz 1) bezeichneten Aufgaben des Vereins den Bürgern der Ortschaft Luttum bewusst zu machen und diese Aufgaben gegenüber der Gemeindeverwaltung und sonstigen öffentlichen Institutionen, die damit zu tun haben, zu vertreten.



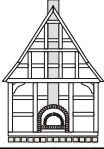
Luttumer Heimatverein e. V. Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Heimatvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme des Ersatzes von nachgewiesenen Auslagen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Luttumer Heimatverein ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen zugänglich.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das angesammelte Vermögen, welches nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibt, der Gemeinde Kirchlinteln zuzuführen mit der Auflage, es für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke für die Ortschaft Luttum zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
Als juristische Personen kommen Gebietskörperschaften, die sich auf das Vereinsgebiet beziehen und sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes in Betracht, deren Satzungszweck mit den Aufgaben des Heimatvereins im Sinne des § 2 dieser Satzung Berührung hat.
- 3) Jugendliche Mitglieder werden ab dem 16. Lebensjahr oder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft bis zum 18. Lebensjahr in den Verein aufgenommen.



Luttimer Heimatverein e. V. **Satzung**

4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung an den Vorstand zu stellen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die im Rahmen des Beitrittes erhobenen persönlichen Daten des Mitglieds werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Sollte eine Übermittlung der Daten an Dritte notwendig sein, z.B. in einem Versicherungsfall, so erfolgt die Weitergabe nur nach vorheriger Rücksprache/Absprache mit dem Mitglied, dem Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin oder den Nachkommen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

7) Vollendet ein jugendliches Mitglied sein 18. Lebensjahr, so wird das Mitglied auf Antrag als ordentliches Mitglied übernommen und beitragspflichtig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

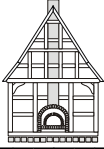
- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.9. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

4) Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Luttumer Heimatverein e. V.

Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- 2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzungen und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen, sowie Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.
Der Beitragssatz und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.
- 5) Die Mitglieder sind einander Achtung und Respekt schuldig.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet zum 31. Dezember. Das Geschäftsjahr ist ansonsten das Kalenderjahr.

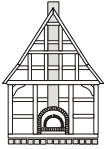
§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand und
- 3) der erweiterte Vorstand

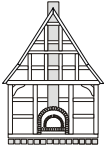
§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie muss durch den Vorstand in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einberufen werden.
- 2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) einberufen.
Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich in Textform oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung vorliegen.



Luttumer Heimatverein e. V. **Satzung**

- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens bis Ablauf des Geschäftsjahres, welches der Versammlung vorangeht, zu stellen.
- 6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte aufweisen:
- a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Im Wahljahr Neuwahlen;
 - d) Verschiedenes.
- 9) Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies auf Antrag beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; eine Vertretung ist unzulässig.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über:
- Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden grundsätzlich offen statt. Bei Wahlen muss geheim, d. h. durch Stimmzettel gewählt werden, wenn auch nur ein ordentliches Mitglied der Versammlung dies verlangt. Der Versammlungsleiter muss vor jeder Wahl fragen, ob jemand geheime Wahl durch Stimmzettel wünscht.



Luttumer Heimatverein e. V. **Satzung**

11) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über mündliche oder schriftliche Anträge
- h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: 1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/in, 2. Schriftführer/in, 1. Kassenwart/in und 2. Kassenwart/in.

2) Nach außen hin gem. § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/der stellvertretenden Vorsitzende/n gemeinsam oder jeweils einer der beiden mit dem/der Kassenwart/in gemeinsam.

3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen, die Kasse und den Schriftwechsel. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand muss in jeder Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ihm ist von der Versammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4) Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

5) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Darüber hinaus stellt der Verein den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich verursacht wurden.



Luttimer Heimatverein e. V.

Satzung

§ 11 Erweiterter Vorstand

1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand die Sprecher und Sprecherinnen aller Fach- und Arbeitsgruppen an.

§ 12 Vorstandswahlen

1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode, so wird die Ersatzwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung vorgenommen.

2) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes bevor sein Nachfolger gewählt ist, so werden dessen Aufgaben bis zur Wahl des Nachfolgers von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Verteilung der Aufgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

2) Die Kassenprüfer/innen haben die Buchführung, die Kassengeschäfte und die Rechnungsablage des Vorstandes auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

3) Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig vom Vorstand und unterstehen nur der Mitgliederversammlung.

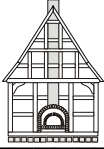
§ 14 Fach- und Arbeitsgruppen

1) Mitglieder des Vereins, die sich für besondere Aktivitäten interessieren, können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

2) Jedes Mitglied kann mehreren solcher Gruppierungen angehören.

3) Die Bildung einer solchen Gruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

4) Sobald eine Fach- oder Arbeitsgruppe sich zusammengeschlossen hat und durch den erweiterten Vorstand seine Zustimmung gefunden hat, wählt sie eine/n Gruppensprecher/in, der dem erweiterten Vorstand angehört.



Lutsumer Heimatverein e. V.

Satzung

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigten Änderungen in der Einladung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieses als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gegeben worden ist.

2) Im Falle der Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung zugleich einen Liquidationsvorstand bestimmen. Dieser hat etwaige Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen und einen Vermögensüberschuss der Gemeinde Kirchlinteln zuzuführen, mit der Auflage, ihn für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke für die Ortschaft Lutsum zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 6. März 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode in Kraft.

Dem Vorstand wird eine Ermächtigung zu Änderungen erteilt, soweit sie vom zuständigen Amtsgericht für die Ersteintragung und vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden (siehe Gründungsprotokoll vom 15. April 2010)

Satzungsänderung bzw. -ergänzung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2014

Weitere Satzungsänderung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 6. März 2024

Lutsum, 06. März 2024